

Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 7 vom 16.02.2023, Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“

Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Jahr 2023

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 24.01.2023 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen.

Der Haushaltsplan und die Haushaltssatzung liegen gemäß § 81 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Zeit von Montag, den 20. Februar 2023 bis Dienstag, den 28. Februar 2023 während der üblichen Dienstzeiten im Rathaus, Zimmer 30, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Die Haushaltssatzung wurde vom Landratsamt Ostalbkreis mit Erlass vom 03.02.2023 genehmigt. Die Genehmigung umfasst gemäß § 87 Abs.2 GemO die vorgesehene Kreditermächtigung im Gemeindehaushalt von 2.506.099 € sowie gem. § 86 Abs.4 GemO die durch Kredite zu finanzierenden Verpflichtungsermächtigungen für die Jahre der mittelfristigen Finanzplanung in Höhe von 4.456.250 €

Die Haushaltssatzung hat folgenden Wortlaut:

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert am 02.12.2020, hat der Gemeinderat am 24.01.2023 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen
EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	19.388.908
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	19.273.480
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	115.428
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	108.438
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	108.438
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	223.866

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	18.264.211
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	16.840.693
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	1.423.518
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	8.666.050
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	14.079.250
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-5.413.200
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-3.989.682
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	2.506.099
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	411.615
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	2.094.484
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-1.895.198

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

2.506.099 EUR.

Davon entfällt auf die Ablösung von inneren Darlehen ein Betrag von

0 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf

4.456.250 EUR.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

2.500.000 EUR.

Mutlangen, den 25. Januar 2023

gez.

Eßwein

Bürgermeisterin

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.